



- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 10-2021

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/ nEHS

Ausgabe vom 19.10.2021



EUADDEC2021 01.01.2021 bis 18.10.2021 Quelle: ICE Amsterdam

Umsatzsteuer auf nEHS-Zertifikate treibt die Gebühren der Intermediäre und kann zu Stress bei BEHG-Betroffenen führen

Monatelang konnte man den Andeutungen der EEX und anderer Institutionen entnehmen, dass die ab 5. Oktober 2021 bei der EEX zu kaufenden nEHS-Zertifikate einem Reverse-Charge-Verfahren - vergleichbar den EUA-Zertifikaten im EU-Emissionshandel - unterliegen.

Nun sind seit einiger Zeit in den FAQs der EEX die genauen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der nEHS-Zertifikate (nEZ) in verschiedenen Szenarien zu finden. Beschäftigt man sich mit den Auswirkungen dieser für viele Marktteilnehmer neuen Regelung, so kommt man durchaus zu überraschenden Erkenntnissen, die Gebührenmodelle der Intermediäre und die BEHG-Betroffenen in Sachen Liquidität und Risiko betreffen.

In der Konsequenz kann es sein, dass sich daraus innerhalb der nächsten 6 Wochen einige „unschöne“ Entwicklungen ergeben, die entweder in deutlich höheren Gebühren münden oder aber BEHG-Betroffene in zeitlich ungewollten Stress versetzen, wenn diese nicht einen Intermediäre mit einem Tiefpreismodell finden bzw. von diesen aufgrund der zeitlichen Knappheit nicht mehr angenommen werden können.

Neben der umsatzsteuerlichen Problematik der nEZ setzen wir in unserem **Emissionsbrief 10-2021** weiter unsere Serie zum Green-Deal, EU-Taxonomie und Fit for 55 der EU fort.

Vor nunmehr 14 Tagen am 05. Oktober 2021 startete der Verkauf der EEX von Zertifikaten im Rahmen des nEHS (nationales Emissionshandelssystem) gemäß dem BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz).

Plötzlich wird vielen Marktteilnehmern nun klar, dass es bei den nEZ vorerst nun doch nicht zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens kommen wird, analog dem Kauf von EUA im Europäischen Emissionshandelssystem EU-ETS.

Die im EU-ETS seit 2011 gängige Praxis des Wechsels der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG kann nun (vorerst) doch nicht auf die nEHS Zertifikate ausgeweitet werden. Für die an der EEX erworbenen Zertifikate werden demnach Rechnungen mit einem gesondertem Umsatzsteuerausweis ausgestellt, d. h. der Käufer der Zertifikate kann für diese den Vorsteuerabzug geltend machen. Grund für die Kehrtwende ist schlicht ein zeitliches Problem, da es für eine solche Regelung einer Ermächtigung der EU-Kommission bedarf sowie einer anschließenden Änderung des Paragraphen § 13b UStG. Auf die entsprechende gesetzliche Voraussetzung wird man jedoch – auch wegen einer zuvor notwendigen Bildung der neuen Bundesregierung – länger warten müssen, so dass sich hier höchstwahrscheinlich erst zum 01.01.2023 eine Änderung ergeben wird.

Die Informationen der EEX zum Status der Zertifikate und zur Zahlung/ Lieferung

Schaut man sich auf den Seiten der EEX um, so findet man vielerlei Hinweise unter dem Menüpunkt [FAQ/nEHS](#) im Untermenüpunkt „nEHS (national emissions trading system)“.

Hier wird zunächst darauf hingewiesen, dass die neuen nEHS-Zertifikate nicht als Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes (§ 1 Abs. 11 Nr. 9 KWG) oder des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. f WpHG) einzustufen sind. Auch eine Meldepflicht gemäß EMIR (Verordnung (EU) 2019/834) ist nicht gesetzlich verpflichtend. Damit aber schon genug der guten Nachrichten.

Im Untermenüpunkt **Zahlung und Lieferung** geht es detailliert um die Rechnungslegung und die Unterscheidung verschiedener umsatzsteuerlichen Szenarien. Um die späteren Konsequenzen der dort dargestellten steuerlichen Szenarien zu verstehen, sei



nachfolgend erst einmal erwähnt, welche Marktteilnehmer und Institutionen beim Kauf der nEHS Zertifikate eine Rolle spielen und wie sich der Ablauf eines Kaufes darstellt.

Ablauf von Bestellung, Zahlung und Lieferung

Um den Kauf von nEZ abzuwickeln, bedarf es in der Regel vier Parteien:

- Der BEHG-Verantwortliche (nachfolgend „Kunde“ genannt), der nEZ kauft
- Ein Intermediär, der als Vermittler zwischen Kunde und Börse agiert
- Die EEX (European Energy Exchange AG) in Leipzig
- Die ECC (European Commodity Clearing AG) in Leipzig mit einer Außenstelle in Luxemburg (ECC Lux)

Kunden, die keine eigene nEHS-Zulassung bei der EEX beantragt haben oder deren Zulassungsantrag abgelehnt wurde, wenden sich für den Erwerb von nEZ an einen Intermediär. Der Kunde kann

- a) über einen in Deutschland ansässigen Intermediär seine Zertifikate bei der EEX kaufen
- oder
- b) über einen in der EU (aber nicht Deutschland) ansässigen Intermediär seine Zertifikate bei der EEX kaufen

Inwieweit Kunden bereit sind, größere Millionenbeträge an Intermediäre außerhalb Deutschlands vorab und ohne Sicherheiten zu überweisen, muss jedes Unternehmen für sich entscheiden. Vorabkasse ist in jedem Fall üblich und auch kaum verhandelbar, da kein Intermediär in dieser Höhe mit eigenem Geld zwecks Kauf von nEHS-Zertifikaten in Vorleistung gehen möchte.

Davon ausgehend, dass es sich um einen deutschen Kunden handelt, der bei einem deutschen Intermediär seine Zertifikate kaufen möchte – also nicht sein Geld vorab in das EU-Ausland zu einem dortigen Intermediär transferieren möchte - stellt sich der Ablauf wie folgt dar:

- 1) Kunde mit Sitz in Deutschland bestellt eine Zertifikatmenge X bei seinem deutschen Intermediär.
- 2) Der Intermediär legt dem Kunden eine Rechnung über X mal 25 Euro plus 19% Umsatzsteuer*.

- 3) Der Kunde überweist das Geld auf das inländische Konto des Intermediärs.
- 4) Der Intermediär nimmt an der vom Kunden gewünschten Verkaufsveranstaltung teil und kauft die beauftragte Menge.
- 5) Die ECC Tochter European Commodity Clearing Luxembourg S.à.r.l. (ECC Lux) mit Sitz in Luxemburg als Erfüllungsgesellschaft der EEX versendet an den deutschen Intermediär eine Rechnung, die auf Grund der grenzüberschreitende Leistung keine Umsatzsteuer aufweist (sog. Reverse-Charge-Verfahren = Umkehr der Steuerschuld).
- 6) Der Intermediär begleicht die Rechnung und überweist auf das deutsche Konto DE21600501010004661304 der ECC.
- 7) Nach Eingang der Zahlung transferiert die ECC Lux in Luxemburg die Zertifikate an den Kunden, sofern der Intermediär und der Kunde eine Direktbelieferung durch die EEX/ECC vereinbart haben. Dies dürfte in der Regel der Fall sein.
- 8) Der Intermediär führt die vom Kunden eingedommene Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, da § 13b Abs. 2 Nr. 6 i. V. m Abs. 5 S. 1 UstG, der für den Handel mit EUA auch im Inland das Reverse-Charge-Verfahren vorsieht, für nEZ nicht anwendbar ist.

*zuzüglich Handelsgebühren – Alternativ Rechnungslegung der Gebühren in separater Rechnung

Hat der Kunde jedoch einen Intermediär außerhalb Deutschlands und Luxemburgs gewählt, so erfolgt die Rechnungsstellung des Intermediärs an den Kunden in Deutschland mit Umsatzsteuer Null, da eine grenzüberschreitende Leistung vorliegt. Der Kunde mit Sitz in Deutschland hat die Umsatzsteuer bei seinem Finanzamt abzuführen und kann ggf. einen Vorsteuerabzug vornehmen.

Theoretisch gibt es dann noch die eher seltenen Fälle, bei denen der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder der Intermediär seinen Sitz in Luxemburg hat. Diese Fälle sollen hier aber nicht weiter betrachtet werden.

Die Konsequenzen der Umsatzsteuer auf einen inländischen Zertifikatekauf

Davon ausgehend, dass der vorgenannte Fall a), also der Kauf von Zertifikaten über einen in Deutschland ansässigen Intermediär durch eine überwiegende Anzahl an Kunden bevorzugt werden wird, werden also in den nächsten 15 Monaten erhebliche Mengen von Umsatzsteuern durch deutsche Finanzämter



geschoben, bis eine in 2022 geänderte Verfahrensweise zum 01.01.2023 Abhilfe schaffen könnte.

- **Das Problem sind aber nicht nur die schieren Mengen an Umsatzsteuern, sondern deren Auswirkung auf die Gebühren und Verhaltensweisen der Intermediäre.**

Kommen wir aber zunächst zu den Geldmengen der Umsatzsteuer. Möchte man die Menge der durch die EEX in 2021 zu verkaufenden nEHS Zertifikate schätzen, so kann man sich dieser Zahl annähern, indem man die CO₂-Mengen der Sektoren Verkehr und Gebäude betrachtet. Diese Zahl lag 2017 bei 382 Millionen t CO₂. Davon ausgehend, dass nicht 100% dieser Mengen durch das BEHG erfasst werden und dass seitdem auch Effizienzsteigerungen durch neuere Heizungsanlagen, Dämmungsmaßnahmen, emissionsärmere Brennstoffe und zunehmende Elektrifizierung von Fahrzeugen zu erwarten sind, kann man von etwa von 300 Mio. t CO₂ für das Jahr 2021 ausgehen.

Daraus ergibt sich ein zu versteuernder Gesamtbetrag von 7,5 Mrd. Euro (300 Mio. nEHS Zertifikate x 25 Euro). Ziehen wir nun einmal nur 500 Mio. Umsatz ab, die durch die drei bei der EEX bisher gemeldeten ausländische Intermediäre getätigt wird, dann verbleiben immer noch 7 Mrd. Euro auf die 19% Umsatzsteuer anfallen. Dies ergibt im Ergebnis ein Umsatzsteuervolumen in Höhe von 1.330.000.000 Euro, das nun zusätzlich zum Zertifikate Umsatz von 7,5 Mrd. Euro bewegt werden muss.

Auf die Bankkonten der derzeit 23 registrierten Intermediäre, die ihren Sitz in Deutschland haben, werden nach o. g. Annahmen also bis 7. Dezember 2021 rund 7 Mrd. Euro für den Zertifikatekauf, sowie 1,33 Mrd. Euro für die anfallende Umsatzsteuer eingehen. Das sind insgesamt 8,33 Mrd. Euro bzw. 362 Mio. Euro im Durchschnitt pro Intermediär.

Setzt man die Verweildauer einer Geldsumme für den Kauf von Zertifikaten auf dem Geldkonto eines in Deutschland ansässigen Intermediärs mit durchschnittlich 6 Kalendertagen an, so ergibt sich bei derzeitigen bis zu 0,7% Negativzinsen ein „Schaden“ von 958.520,54 Euro (7 Mrd. Nettokaufpreis + 1,33 Mrd. Umsatzsteuer = 8,33 Mrd. x 0,7% : 365 Tage x 6 Tage). Im Durchschnitt also immerhin 41.674 Euro Mehrkosten pro Intermediär für das Handling von durchschnittlich 13.043.478 Zertifikaten (0,319 Cent/Zertifikat) für einen Zeitraum von 6 Tagen, was dieser tunlichst auf seine Gebühren gegenüber seinen Kunden aufschlagen sollte.

Verweildauer der Umsatzsteuer ab dem 7. Tag ist separat zu betrachten

Betrachtet man nunmehr näher, was die Auswirkungen der aktuellen Umsatzsteuerproblematik bei Intermediären und Kunden bewirken, so fallen 3 Punkte sofort auf:

1. Erhöhte Umsatzsteuervolumina bei Intermediären, deren Steuerabteilungen bzw. deren Steuerberatern und des jeweils zuständigen Finanzamtes mit der Folge eines internen Mehraufwands und ggf. externer Mehrkosten inkl. eventuell zusätzlicher Umsatzsteuerprüfungen.
2. Der Intermediär behält zusätzliche 6-10 Wochen die Umsatzsteuer auf seinem Bankkonto, bevor er diese auf Anforderung des FA abführen muss.
3. Der Kunde hat einen um 19% erhöhten Rechnungsbetrag an den Intermediär zu zahlen.
 - Damit erhöht sich naturgemäß die Problematik der Vorkassenzahlung.
 - Bei durch Negativzinsen belastete liquide Mittel könnte dies unter Umständen auch einen Vorteil für den Kunden ergeben.

Betrachtet man die in Punkt 2 entstehenden Mengen an Umsatzsteuer nur durchschnittlich für einen Zeitraum von rund 7 Wochen auf 50 Kalendertage, so ergibt sich schon ein stolzer „Schaden von 1,275 Mio. Euro (1,33 Mrd. x 0,7% / 365 x 50 Tage), wovon jeder der derzeit 23 Intermediäre eine durchschnittliche Summe von 55.450 Euro pro Jahr zu tragen hätte.

Infobox

Der Verkaufsstart an der EEX

Der Zertifikateverkauf an der EEX nimmt Fahrt auf. An den ersten 4 Verkaufstagen 5., 7., 12. und 14. Oktober 2021 wurde in insgesamt 10 einzelnen Käufen eine Gesamtmenge von 1.749.747 nEHS-Zertifikaten verkauft. Die Anzahl der Käufer ist mit 2-4 überschaubar. Hier wird es sich um Einkaufsgesellschaften und 1-2 Intermediäre gehandelt haben.

Zur aktuellen Übersicht der Verkäufe gelangt man über die [Markdaten der EEX](#) oder direkt über eine [CSV-Tabelle der EEX](#).



Kosten/Nutzenbetrachtung eines Intermediärs bei einer Gebühr von 5 Cent/Zertifikat

Bei einem Gebührenmodell, bei dem der Kunde 5,5 Cent/ nEHS Zertifikat an den Intermediär zahlt (inkl. EEX Gebühr von rund 0,5 Cent), macht die Umsatzsteuer bei 300 Mio. Zertifikaten weitere 0,425 Cent ,1 Cent pro nEHS Zertifikat aus (1,275 Mio. Euro / 300 Mio. Zertifikate), die auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden müssen.

Damit ergibt sich aus Sicht eines Intermediärs mit vorgenanntem Gebührenmodell eine Einnahme von 5,0 Cent/Zertifikat und einer gegenüberstehenden Ausgabe von **insgesamt 1,234 Cent/Zertifikat**. Diese Ausgaben setzen sich zusammen aus 0,319 Cent/Zertifikat für die ersten 6 Tage, dann 0,425 Cent/Zertifikat für weitere ca. 50 Tage und der EEX Gebühr von 0,49 Cent/Zertifikat. Klar ist auch, dass sich wegen der stufenweisen Erhöhung der Festpreise diese Kosten für Intermediäre bis 2025 schon mehr als verdoppeln, wenn diese Steuer-Regelung so bleibt.

Aus den vorgenannten Zahlen ergeben sich für den Intermediär im ersten „BEHG-Jahr“ durchschnittliche Nettoeinnahmen von 3,766 Cent/Zertifikat (5 Cent Gebühr minus 1,234 Cent Kosten), was bei einer gehandelten jährlichen Durchschnittsmenge von 13.043.478 Zertifikaten 491.217 Euro Erlöse bedeutet, mit denen aber noch sämtliche internen Aufwendungen und Personalkosten bezahlt werden müssen.

Dieses Erlösen 491.217 Euro steht aber der ganze Aufwand gegenüber sowie ein Bruttojahresumsatz von 388.043.470 Euro (13.043.478 Zertifikate x 25 Euro x 19%), eine Bruttorendite von nur 0,12%. Die vorgenannte Berechnung der Nebenkosten wird sich aber in den nächsten Jahren deutlich verschlechtern. Durch die jährliche Erhöhung der Festpreise der nEZ werden diese sich bereits in 2025 mehr als verdoppelt haben, sofern nicht doch bis dahin die Umsatzsteuerpflicht im Inland entfallen sollte.

Fazit zur Umsatzsteuerpflicht bei nEHS Zertifikaten

Kein vernünftiger in Deutschland ansässiger Intermediär wird bei einer Bruttorendite von 0,12% ein Gebührenmodell anbieten können und wollen, welches auch nur im Bereich von 5 Cent/Zertifikat liegen wird. Tatsächlich müssen aufgrund der bereits in 2021 anfallenden hohen Nebenkosten durch Themen wie Umsatzsteuerproblematik, Negativzins und EEX-Kosten tatsächlich mehr als 1,234 Cent/Zertifikat auf die Handelsgebühren eines Intermediärs aufgeschlagen werden, was sich dann in 2022 aufgrund höherer Umsätze noch verschärft. Damit dürften dann die marktüblichen Gebühren im

Durchschnitt eher bei 8-10 Cent/Zertifikat liegen als bei 5 Cent.

Das ganze sieht natürlich bedeutend anders aus bei einem Intermediär, der seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat. Diese Anbieter (derzeit 3 bei der EEX gelistet) könnten gemäß den vorgenannten Betrachtungen ihre Dienstleistungen rund 1,2 Cent/Zertifikat preiswerter anbieten als der große Rest der in Deutschland ansässigen Intermediäre.

Ob damit das von Emissionshändler.com® geschätzte Volumen von 500 Millionen Zertifikate, das durch ausländische Intermediäre abgewickelt werden wird sprunghaft ansteigt, ist zu vermuten. Schließlich machen 1,2 Cent/Zertifikate gerade bei großen Kaufmengen sehr viel Gebühren aus. Dem gegenüber stehen jedoch eventuell auch zusätzliche Risiken der Vorkasse, die jeder Kunde selbst bewerten muss.

Infobox Informationen zur ECC

Möchte ein Kunde sich näher zur Rolle der ECC und deren Gebühren und Bedingungen informieren, so kann auf der Seite der EEX derzeit kein Angebot gemacht werden.

Die Informationen zur Abwicklung des Verkaufsprozesses aus Sicht der ECC und die Preisliste sind auf Grund eines Webseitenfehlers derzeit nicht verfügbar.

Informationen zur Abwicklung des Verkaufsprozesses

- > **ECC Clearing Specification (Angaben zu nEHS unter 1.4.4 auf S. 170)**
- > **ECC Price List (Angaben zu nEHS unter 4.3 auf Seite 14)**



Server Error

404

Page Not Found 01

This page either doesn't exist, or it moved somewhere else.

That's what you can do

[Reload Page](#) [Back to Previous Page](#) [Home Page](#)

In jedem Falle führt eine Kosten/Nutzen-Betrachtung der Umsatzbesteuerung der nEHS-Zertifikate aus Sicht eines Intermediärs zu dem Ergebnis, dass sich



dieser u. U. auf wenige kleinere Kunden beschränkt, Preise von deutlich über 8 Cent/Zertifikat verlangen muss oder sich im Einzelfall ganz aus dem Handelsgeschäft mit nEHS Zertifikaten zurückziehen wird.

Wenn nunmehr diese Umsatzsteuerproblematik – welche schlussendlich eine Gebührenproblematik ist – in den kommenden 6 Wochen bis zum 7. Dezember 2021 eskaliert, dann kann man den BEHG-Betroffenen nur raten, rechtzeitig mit einem Intermediär zu für beide Seiten fairen Bedingungen eine Beschaffung von nEHS-Zertifikaten zu vereinbaren.

Nachhaltiges Wirtschaften in klimaneutraler EU - Was bringt Green-Deal, EU-Taxonomie und Fit for 55 für Unternehmen – Fit for 5 (Unterteil 2)

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Beim CBAM handelt es sich um einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, der in einem separaten Gesetz verabschiedet werden soll. Die Einführung dieses Mechanismus hätte zur Folge, dass importierte Waren aus Drittstaaten, die unter klimaschädlicheren Bedingungen produziert wurden als in der EU, mit einer Grenzausgleichsteuer belastet werden. Je emissionsintensiver die Produktion im Ausland, desto höher der vom Importeur zu zahlende Grenzausgleich. Ziel dieses Mechanismus ist es also auch, den Druck auf nicht EU-Staaten, die bislang einen weniger ambitionierten Weg in Sachen Klimaschutz verfolgen, zu erhöhen.

Der CBAM, der künftig das mitentscheidende Werkzeug zur Eindämmung des Carbon Leakage Risikos im EU-ETS sein soll, bedeutet eine Abkehr vom Schutz der Wettbewerbsfähigkeit Carbon Leakage-gefährdeter Unternehmen mittels kostenloser Zuteilung. Wie bereits beschrieben, sollen vorerst nur die Sektoren Aluminium, Stahl, Zement, Düngemittel und Elektrizität vom CBAM betroffen sein. Die initiale Einschränkung auf diese Sektoren beruht darauf, dass sich die Emissionsintensität der ausländischen Produktion bei diesen Sektoren einfacher berechnen lässt. Ziel ist es aber, weitere Sektoren dem CBAM zu unterwerfen.

Für die anfangs betroffenen Sektoren bedeutet der CBAM -wie im vorherigen Abschnitt erwähnt - ein Auslaufen der kostenlosen Zuteilung über 10 Jahre von 2026 bis 2035. Mit dem Auslaufen der kostenlosen Zuteilung über 10 Jahre - definiert als Übergangsfrist - möchte die EU-Kommission verhindern, dass die zeitweise parallele Existenz von kostenloser Zuteilung für energieintensive Industrien und des CBAM gegen internationales Recht verstößt.

Der Vorwurf der Welthandelsorganisation könnte auf Diskriminierung von Importen aus nicht-EU-Ländern lauten.

Im Zeitraum 2023-2025 bleibt die volle kostenlose Zuteilung erhalten. In dieser dreijährigen Überbrückungsphase sind Importeure noch keinen CBAM-bedingten höheren Kosten ausgesetzt. Sie müssen lediglich die direkten und indirekten Emissionen aus dem Produktionsprozess ihrer importierten Produkte bei der CBAM-Behörde, die neu erschaffen wird, melden. Ab 2026 soll diese Behörde dann auch federführend für den Handel mit CBAM-Zertifikaten und die Verwaltung des CBAM-Registers zuständig sein.

Jeder Importeur von Produkten, die dem CBAM unterliegen, muss also ab 2026 die Emissionsintensität dieser Produkte mit dem Kauf von CBAM-Zertifikaten ausgleichen und die Zertifikate jährlich bis zum 31. Mai als Kompensationsnachweis bei der CBAM-Behörde einreichen. Wie viele der CBAM-Zertifikate letztendlich abgegeben werden müssen, wird von einem unabhängigen Verifizierer zu prüfen sein. In Fällen, in denen der Emissionswert pro Produkt nicht so ohne weiteres zu ermitteln ist, soll auf Standardwerte, die auf der durchschnittlichen Produktemissionsintensität im jeweiligen Land basieren, zurückgegriffen werden können. Für elektrischen Strom wird grundsätzlich von der Anwendung von Standardwerten ausgegangen. Unter gewissen Bedingungen können aber auch hier die tatsächlichen Emissionsdaten verwendet werden.

Der Preis der Zertifikate soll sich an dem EUA-Preis orientieren, und zwar stets an dem durchschnittlichen Auktionspreis der Vorwoche. Geplant ist, dass die Gültigkeit der Zertifikate auf zwei Jahre beschränkt ist. Wie im EU-ETS und nEHS bleibt auch beim CBAM eine Verletzung der Abgabepflicht nicht ungestraft. Pro nicht abgegebenes Zertifikat soll der dreifache Durchschnittspreis des Vorjahres fällig werden.

Bei Produkten, die dem CBAM unterliegen, aber aus Ländern importiert werden, die einen CO₂-Bepreisungsmechanismus aufweisen, soll dieser Umstand nicht unberücksichtigt bleiben. Sollte die alternative CO₂-Bepreisung vor Ort effektiver und ambitionierter sein, könnte der CO₂-Grenzausgleich entfallen. Wird das Produkt hingegen weniger stark preislich belastet als durch den CBAM vorgesehen, könnten die Kosten des Alternativsystems des jeweiligen Landes nur angerechnet werden.

Der Export von vom CBAM betroffenen Gütern in nicht-EU-Länder soll nicht gefördert werden.

Erweiterung des EU-ETS um die Seefahrt

Während Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl größer als 5.000 bereits seit Beginn des Jahres 2018 dazu



verpflichtet sind, ihre Emissionen im Zuge eines Überwachungsplans zu ermitteln und zu berichten sowie seit dem 30.04.2019 einen verifizierten Emissionsbericht bei der jeweiligen nationalen Behörde einreichen müssen, sind sie jedoch bislang von einer Pflicht zur Kompensation ihres CO₂-Ausstoßes mittels Zertifikaten verschont geblieben. Dies soll sich nun ändern.

Ab 2023 soll die Schifffahrt auch handelsseitig in das EU-ETS integriert werden. Eine kostenlose Zuteilung wird es von Anfang nicht geben. Sind es im ersten Jahr nur 20 % der Emissionen, die mittels Kauf von Zertifikaten ausgeglichen werden müssen, erhöht sich dieser Prozentsatz sukzessive über die Jahre (2024: 45 %, 2025: 70 %). In 2026 unterliegen dann 100 % der Emissionen der Kompensationspflicht.

Betroffen sein vom EU-ETS werden alle Schiffsunternehmen, deren Schiffe Fahrten zwischen zwei oder mehreren Häfen innerhalb der EU unternehmen. Die Emissionen dieser Fahrten würden vollständig erfasst werden. Bei Fahrten, deren Start- oder Zielhafen außerhalb der EU liegen, sollen 50 %, der auf der Reise verursachten Emissionen, emissionshandelspflichtig sein. Die Emissionen, die die zukünftig vom EU-ETS erfassten Schifffahrten in Gänze verursachen, wird auf 90 Mio. Tonnen geschätzt, was wiederum ca. 7 % der vom EU-ETS abgedeckten Emissionen ausmacht. Das Cap im EU-ETS wird entsprechend nach oben angepasst werden. Die höheren CO₂-Vermeidungskosten in der Schifffahrtsbranche lassen die Vermutung zu, dass diese Erweiterung des europäischen Handelssystems einen preisstützenden Effekt haben wird.

Schärfere Bedingungen für Luftfahrzeugbetreiber

Im Vergleich zur Schifffahrt ist man im Luftverkehr schon einen Schritt weiter. Seit 2012 unterliegt die Luftfahrtbranche dem EU-ETS. Ebenfalls seit 2012 müssen Luftfahrzeugbetreiber jedoch nur für die Emissionen Zertifikate kaufen, die im Zuge innereuropäischer Flüge mit Starts und Landungen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR), entstehen. Die ursprüngliche Idee, alle Flüge die im EWR starten oder landen dem EU-ETS zu unterwerfen, scheiterte am Widerstand von Ländern wie u.a. USA, China und Russland.

Im Herbst 2016 beschloss die internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) einen globalen marktbasieren Mechanismus zur Kompensation von Emissionen des internationalen Luftverkehrs: CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation). CORSIA verfolgt das Ziel, dass ab dem Jahr 2021 der internationale Luftverkehr kohlenstoffneutral wächst, indem die Fluggesellschaften dazu angehalten werden, die mit ihrem Wachstum steigenden CO₂-Emissionen mittels

des Erwerbs von Gutschriften aus Klimaschutzprojekten (Offsets) oder von Emissionsberechtigungen aus Emissionshandelssystemen auszugleichen.

Im Gegensatz zum EU-ETS wird bei CORSIA die Anzahl der Zertifikate jedoch nicht begrenzt. Solange die Fluggesellschaften in entsprechende Kompensationsmaßnahmen investieren, können ihre Emissionen ungebremst weiter steigen. Mit dem EU-ETS und CORSIA gibt es somit zwei Ansätze, die derzeit zu Überschneidungen führen. Internationale Flüge im EWR unterliegen sowohl den Regularien des EU-ETS als auch denen von CORSIA. Für das Jahr 2019 mussten somit vom EU-ETS betroffene Fluggesellschaften erstmals auch eine Berichterstattung für CORSIA durchführen.

Nun beabsichtigt die EU-Kommission eine Zwischenlösung der Gestalt zu implementieren, dass ausschließlich Flüge von europäischen Flugzeugbetreibern außerhalb des EU-ETS unter die weniger ambitionierten Regularien von CORSIA fallen und die bisherigen Flüge innerhalb des EWR (inkl. Flüge nach Großbritannien und die Schweiz) weiterhin wie gehabt dem EU-ETS-Reglement unterliegen.

Entscheidend ändern wird sich jedoch das Ausmaß der kostenlosen Zuteilung für Luftfahrzeugbetreiber. In 2019 wurden noch 40 % der benötigten Zertifikate kostenlos zugeteilt. Im Zeitraum 2024 bis 2027 soll die kostenlose Zuteilung nun nach und nach um 25 % Prozentpunkte linear auf null abgesenkt werden. Die Nachfrage nach Zertifikaten in der Luftfahrtbranche wird also zunehmen und dies vermutlich schneller als die kostenlose Zuteilung sinkt, um der Gefahr steigender Preise zuvorzukommen.

Verwunderlich war bislang, dass der Luftverkehr bei der Berechnung der für die Marktstabilitätsreserve relevanten Umlaufmenge an Zertifikaten keine Berücksichtigung fand. Dies soll in Zukunft anders sein.

Einführung eines neuen europäischen Emissionshandelssystems für die Sektoren Gebäude und Verkehr

Gerade frisch in Deutschland gestartet, soll nun auch auf europäischer Ebene ein separates Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude und Verkehr entstehen. Auf Grund der hohen CO₂-Vermeidungskosten in diesen beiden Sektoren macht es durchaus Sinn, diesen Weg zu gehen. Eine Integration in das bestehende EU-ETS hätte „nur“ dazu geführt, dass diese Sektoren durch verstärkte Zertifikatenachfrage die Emissionen unter den bestehenden EU-ETS Teilnehmern gesenkt hätten,



statt Emissionsminderungen bei den eigenen Technologien und Prozessen voranzutreiben.

Das europäische System soll weitestgehend eine Kopie des deutschen nationalen Emissionshandelsystems (nEHS) sein. Auch hier werden es die Inverkehrbringer von Heiz- und Kraftstoffen sein, die dem Berichtswesen und Zertifikatehandel unterliegen („Upstream“-Emissionshandel) und die die ihnen entstehenden Kosten an die Brennstoffabnehmer durchreichen. Dass das neue europäische ETS für den Gebäude- und Transportbereich ab 2026 starten soll, ist weniger überraschend, wenn man bedenkt, dass genau dieses Jahr im nEHS den Übergang vom einführenden Festpreissystem hin zur Auktionierung markiert. Denn auf EU-Ebene sollen Zertifikate sofort und ausschließlich über Auktionen sowie den sich daran anschließenden Sekundärmarkt erhältlich sein. Einer Zusammenführung beider Systeme steht in 2026 also nichts mehr im Wege.

Das Cap wird gesetzt durch die bindenden sektoralen Ziele, die sich aus der Effort-Sharing-Regulation der EU ergeben. Ausgehend vom Jahr 2024, soll sich das Cap zuerst jährlich um 5,15 % und ab 2028 dann um 5,43 % jedes Jahr verringern. Der Druck in den beiden Sektoren, die ca. 35 % der Emissionen in der EU ausmachen und damit von den Sektoren außerhalb des EU-ETS den höchsten Treibhausgasausstoß vorzuweisen haben, soll also erkennbar erhöht werden.

Wie im EU-ETS ist auch in diesem neuen System die Einführung einer Marktstabilitätsreserve angedacht, die es ermöglicht, starken Nachfrageschwankungen mit einer Flexibilisierung des Angebots zu begegnen.

Autor des vorgenannten Artikels Fit for 55, Teil 2 ist unser Leiter Emissionshandel, Nico Fip. Weitere Ausführungen und Fazit zu Fit for 55 im nächsten Emissionsbrief

Fortsetzung der Gesamt-Serie Green-Deal, EU-Taxonomie und Fit for 55 für Unternehmen in den Emissionsbriefen 11, 12, 13-2021.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder

Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-Amsterdam, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com@

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert